



SATZUNG

zur Änderung des Bebauungsplans „Eingeschränktes Gewerbegebiet Eichenstraße“ für das Grundstück Daimlerstraße 15 betreffend die Zulässigkeit von Anlagen für soziale Zwecke Bebauungsplanänderung nach § 13 BauGB

Aufgrund von § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3634), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Mobilisierung von Bauland vom 14.06.2021 (BGBl. I Seite 1802) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.06.2020 (GBl. S. 403), hat der Gemeinderat der Gemeinde Hülben am 27.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung zur Aufstellung des Bebauungsplans „Eingeschränktes Gewerbegebiet Eichenstraße“ vom 21.11.2000, geändert durch Satzung vom 25.09.2001 und 18.09.2007, wird wie folgt geändert:

§ 1

Geltungsbereich der Änderung

Die nachfolgende Änderung gilt ausschließlich für das Grundstück Daimlerstraße 15, Flst. Nr. 590/5.

§ 2

Änderung der planungsrechtlichen Festsetzungen

Die Ziffer II Nr. 1 des Textteils, Art der baulichen Nutzung, wird um einen Spiegelstrich mit folgender Fassung ergänzt:

- Ausnahmen gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO (Anlagen für soziale Zwecke) sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO ausschließlich auf dem Grundstück Daimlerstraße 15, Flst. Nr. 590/5, zulässig.

§ 3
Ergänzung der Begründung

Die Begründung vom 30.04.2021 zur Bebauungsplanänderung wird beigefügt.
Sie ist nicht Bestandteil der Satzungsregelung.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Baugesetzbuch mit der öffentlichen Bekanntmachung im Gemeindeboten der Gemeinde Hülben in Kraft.

Ausgefertigt:

Hülben, den 28.07.2021

Sigmund Ganser
Bürgermeister

